



Politische Gemeinde

Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement

vom 5. Dezember 2016

Inhalt

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1.	Gegenstand	3
Art. 2.	Zuständigkeit	3
Art. 3.	Durchleitungsrecht	3
Art. 4.	Massgebende Normen, Stand der Technik	3
B	ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	4
Art. 5.	Unterhaltsplanung	4
Art. 6.	Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen ins Eigentum Gemeinde	4
C	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	4
Art. 7.	Schutz der öffentlichen Leitungen	4
Art. 8.	Hydranten	4
D	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	5
Art. 9.	Technische Vorschriften	5
Art. 10.	Kontrollen, Einmass	5
E	HAUSINSTALLATIONEN	5
Art. 11.	Technische Vorschriften	5
Art. 12.	Kontrollen, Zutritt	6
Art. 13.	Installationsberechtigung	6
Art. 14.	Anschlussgesuche	6
F	VERBRAUCHSMESSUNG	6
Art. 15.	Standorte	6
Art. 16.	Technische Vorschriften	7
Art. 17.	Mehrere Wasserzähler	7
Art. 18.	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 68 des Wasserversorgungsreglements vom 5. Dezember 2016,

erlässt:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Gegenstand

¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug des Wasserversorgungsreglements.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Bestimmungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2. Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug des Wasserversorgungsreglements und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist der Brunnenmeister, der

- a. die notwendigen Bewilligungsunterlagen festlegt,
- b. die Hausanschlussleitung sowie die Anschlussstelle an die öffentliche Leitung bestimmt,
- c. die Hausanschlussleitung einmisst,
- d. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien überwacht.

² Für alle übrigen Belange ist die Werkkommission zuständig.

Art. 3. Durchleitungsrecht

¹ Der Bestand von Wasserversorgungsanlagen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Wasserversorgungsanlagen im Baulinien- oder Strassenabstandsbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

² Für Leitungsbaurechte innerhalb von Bauzonen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Art. 4. Massgebende Normen, Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Massgebend sind die technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

B ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 5. Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltmassnahmen an Wasserversorgungsanlagen vorzunehmen sind. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Quellfassungen, Reservoirs usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 6. Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Bestehende private Wasserversorgungsanlagen, die ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.

² Die Gesuchsteller haben ihre Wasserversorgungsanlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen.

³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

C WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 7. Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art sowie die Bepflanzung mit Bäumen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

⁴ Müssen öffentliche Leitungen oder Hydranten, die sich in oder auf Privatgrund befinden, wegen einem Bauvorhaben zwingend verlegt oder versetzt werden, trägt die Wasserversorgung die Kosten. Der Hydrant verbleibt wenn immer möglich auf dem gleichen Grundstück.

Art. 8. Hydranten

¹ Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind verboten.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bepflanzungen unter der Schere zu halten. Zäune und andere Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0.50 m zum Hydranten einhalten.

³ Die Wasserversorgung kann unter Wahrung der Verhältnismässigkeit selbst Sträucher zurückschneiden.

⁴ Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

D HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 9. Technische Vorschriften

¹ Der Anschluss jeder Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine eigene Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

³ Die Leitungsüberdeckung hat mindestens 1.00 m, jedoch maximal 1.50 m zu betragen. Ein seitlicher Abstand von 0.40 m zu anderen Werkleitungen ist gemäss SIA-Norm 205 einzuhalten. Die Grabensohle muss einen festen Untergrund (gewachsener Boden) aufweisen. Bei lockerem Material (Auffüllungen) ist ein Betonriegel zu erstellen.

⁴ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art sowie die Bepflanzung mit Bäumen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

⁵ In besonderen Situationen erforderliche Wassermess-Schächte inklusive der Installationen werden zu Lasten des Grundeigentümers erstellt und verbleiben in dessen Unterhaltspflicht. Ausgenommen ist der Wasserzähler.

Art. 10. Kontrollen, Einmass

Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung zu melden. Der Leitungsgraben darf erst nach Abnahme und Einmessung der Leitung eingedeckt werden.

E HAUSINSTALLATIONEN

Art. 11. Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Sämtliche Apparate und Materialien müssen vom SVGW zertifiziert sein.

² Nach dem Abstellhahn ist ein Rückfluss-Verhinderer mit Prüfstutzen einzubauen. So genannte KRV-Ventile mit integrierter Rückflussverhinderung und Prüfstutzen, mit SVGW-Zertifikat, werden zugelassen. Richtlinie SVGW (W / TPW 126).

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Folgeschäden bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 12. Kontrollen, Zutritt

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

² Abnahmen und Kontrollen sind kostenlos, allfällige Nachkontrollen werden dem Verursacher belastet.

Art. 13. Installationsberechtigung

¹ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen ist.

² Firmen sind zur Installation berechtigt, wenn mindestens ein in leitender Funktion stehender Mitarbeiter über die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 verfügt.

³ Massgebend ist die jeweils aktuelle Richtlinie des SVGW über Installationsarbeiten an Haus-technikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser, GW1, sowie das jeweils aktuelle Reglement des SVGW zur Erteilung der Installationsberechtigung, GW 101.

⁴ Ebenfalls als Nachweis akzeptiert wird das Verzeichnis Installationsberechtigungen der Wasserversorgung Zürich.

Art. 14. Anschlussgesuche

¹ Für jeden Neuanschluss, bei Um- und Anbauten sowie Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen.

² Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des Wasserversorgungsreglements und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung.

³ Wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

F VERBRAUCHSMESSUNG**Art. 15. Standorte**

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

² Die Wasserversorgung kann Wasserzähler mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 16. Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

² Für die Montage des Wasserzählers sind Wassermesserbogen zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen können Längenausgleichverschraubungen verwendet werden.

³ Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Art. 17. Mehrere Wasserzähler

¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

² Für Liegenschaften ohne Wasseranschluss kann zur Bemessung der Klärggebühr der Einbau eines privaten, geeichten, Wasserzählers zu Lasten des Eigentümers verlangt werden. Dieser ist nach maximal 10 Jahren zu ersetzen. Massgebend ist Art. 11 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Maur.

³ Für Liegenschaften mit Wasseranschluss, die Regen- oder Quellwasser für Toiletten und/oder Waschmaschinen nutzen, kann der Einbau eines zusätzlichen Zählers für die Wasserversorgung zwischen Regenwassertank und den betroffenen Installationen für die Messung des Abwassers verlangt werden. Massgebend ist Art. 11 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Maur.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 18. Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat beschlossen am: 30. Oktober 2017

Der Gemeindepräsident: Roland Humm

Der Gemeindeschreiber: Markus Gossweiler